



# **Tätigkeitsbericht des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

## **Berichtsjahr 2006**

Bericht an den Bundeskanzler gemäß § 9 c Abs. 4  
iVm § 9 g Abs. 1 und 6 KommAustria-Gesetz (KOG)

30. März 2007

*RTR*

## Inhalt

<b><u>I. EINLEITUNG</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>II. VERWENDUNG DER MITTEL DES FERNSEHFONDS AUSTRIA 2006</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>III. GEBUNDENE MITTEL PER 31.12.2006</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>IV. ABGEWIESENE FÖRDERENTScheidungen</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b><u>V. ZIELERREICHUNG IM SINNE DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b><u>ANHANG</u></b>	<b><u>14</u></b>

## I. Einleitung

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds (in der Folge FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Summe (abzüglich des Personal- und Sachaufwandes der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen. Die Herstellungsförderung für solche Filme soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft sicherstellen. Schließlich soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.

Der Fachbeirat setzte sich im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

- Dr. Werner Müller (Wirtschaftskammer Österreich), Vorsitzender
- Georgia Tornow (film20, Berlin), stellvertretende Vorsitzende
- MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut)
- Reinhard Schwabenitzky (Regisseur und Produzent)
- Kurt Mayer (Regisseur und Produzent)

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

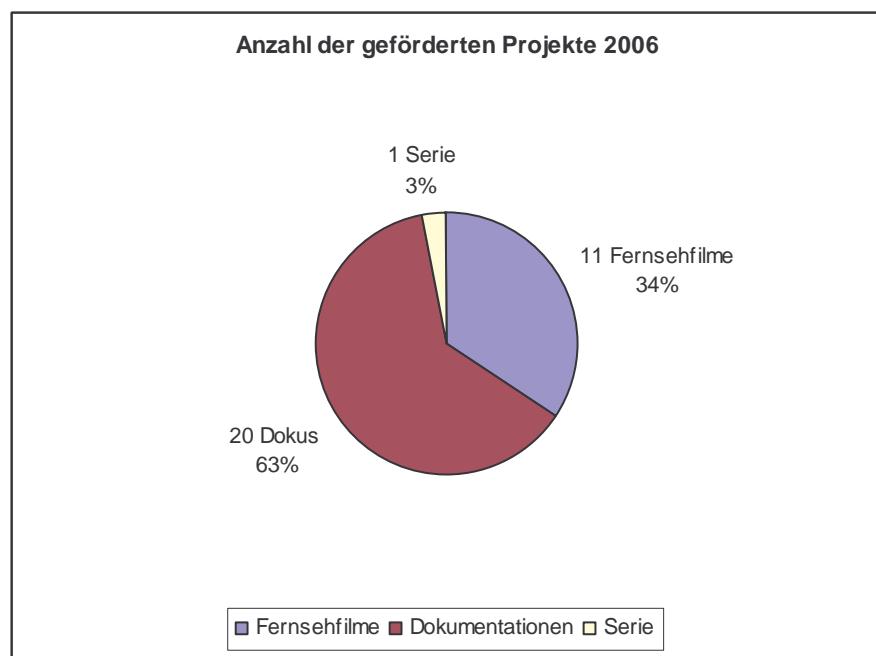
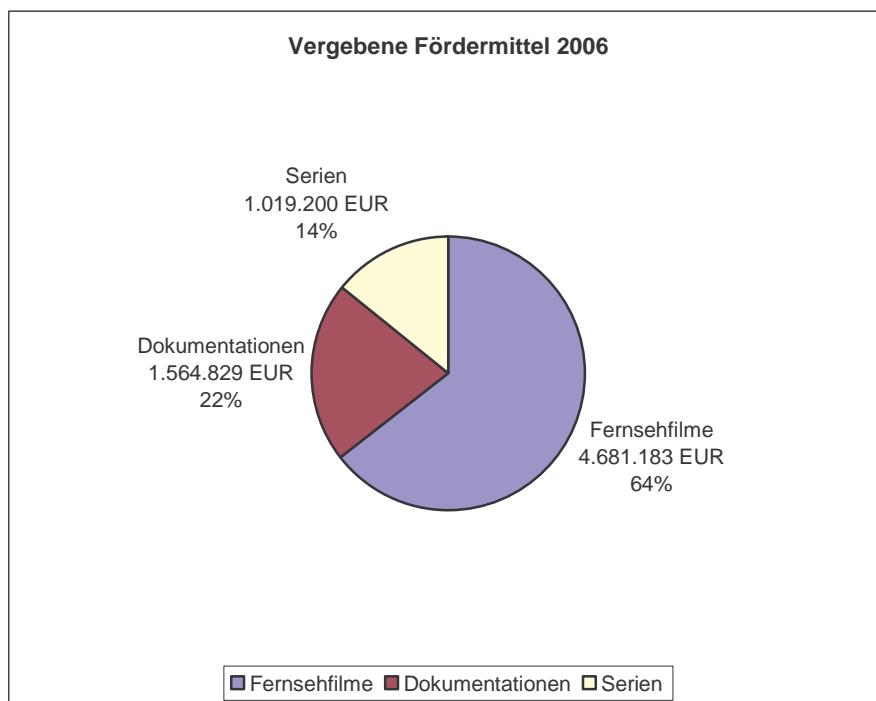
## II. Verwendung der Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA 2006

Im Jahr 2006 konnten im Rahmen der ersten drei Antragstermine für 32 Projekte positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von EUR 7.265.212 getroffen werden. Es handelt sich dabei um Projekte mit unterschiedlichsten Themen und Längen von verschiedenen Produzenten. Die Förderungsentscheidungen wurden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und gemäß den Bestimmungen im KommAustria-Gesetz (KOG) nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer der RTR-GmbH getroffen.

Aufgrund der beschränkten Fördermittel und der hohen Antragssummen der Projekte des ersten, zweiten und dritten Antragstermins wurde im Jahr 2006 der vierte Antragstermin gestrichen. Dieses Faktum war mit ein Grund dafür, dass im Jahre 2006 die Forderung nach Erhöhung der jährlich mit EUR 7,5 Mio. zur Verfügung gestellten Mittel seitens der Fernsehproduzenten diskutiert wurde. Staatssekretär Franz Morak kündigte deshalb auf der Veranstaltung des FERNSEHFONDS AUSTRIA „Zukunftsansichten für den Medienstandort

Österreich und die Fernsehproduktion“ am 04.09.2006 an, die Förderung des FERNSEHFONDS AUSTRIA ab 2007 verdoppeln zu wollen.

Gefördert wurden 11 Fernsehfilme, 20 Fernsehdokumentationen und eine Fernsehserie, wobei das Förderungsvolumen der Fernsehfilme aufgrund höherer Gesamtherstellungs-kosten mit EUR 4.681.183 am höchsten war.



## Die gewährten Förderungsbeträge im Detail:

### 1. Antragstermin (31.01.2006):

Entscheidungen 1. Antragstermin 2006		
Dokumentationen	Titel	Förderungshöhe in EUR
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	Franz Ringel - Der anständige Maler	22.188
coop99 filmproduktion GmbH	Pleskow	32.653
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	Die 10 Plagen	173.898
Langbein & Skalnik Media GmbH & Co KEG	Ancient Beauty	208.928
MOBILEFILM PRODUKTION KUSTURICA	Ein verwurzelter Tiroler - Paul Flora im Film	18.000
Navigator Film Produktion & CoKEG	Spirit of Zuoz	57.000
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	Eisenwurzen	22.400
Petrus van der Let	Die wahre Geschichte der Marianne Golz	29.122
Tellux-Film GmbH	Paradiesgärten	43.997
Wega Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Messners Alpen	300.000
	<b>Summe</b>	<b>908.186</b>
<b>Fernsehfilme</b>		
Adi Mayer's Filmbüro GmbH	How we hated each other	525.000
EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Die Zeit, die man Leben nennt	350.000
Graf Filmproduktion GmbH	Das Weihnachts-Ekel	360.000
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Zodiak	1.000.000
Wega Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Im Tal des Schweigens	254.948
	<b>Summe</b>	<b>2.489.948</b>
<b>Serie</b>		
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Soko Donau / 2. Staffel	1.019.200
	<b>Summe</b>	<b>1.019.200</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.417.334</b>

### 2. Antragstermin (02.05.2006):

Entscheidungen 2. Antragstermin 2006		
Dokumentationen	Titel	Förderungshöhe in EUR
DOR Film Produktionsges.mbH	Alma - Beyond the Obvious	76.500
DoRo Filmproduktionsgesellschaft mbH	Austro Pop - Die Dokus von DoRo	178.403
FISCHER FILM GmbH	Wir Europäer	161.250
Kurt Mayer Film	Semmering - Hochwien	72.000
Laufbildgesellschaft mbH	Aloha im Dreivierteltakt	53.366
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Rumpelstilzchen	189.000
Walter Wehmayer Filmproduktion	Spuren der Wahrheit	17.714
WILDart Film - Vincentius Lucassen	A Journey with Peter Sellars	27.000
	<b>Summe</b>	<b>775.233</b>
<b>Fernsehfilme</b>		
Allegro Filmproduktion GmbH	Die Geschworene	362.455
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	EZRA	97.500
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Lilly Schönauer - Von der Liebe verweht	225.000
Star Film GmbH	Die Heilige / Afrika, mon Amour	900.000
	<b>Summe</b>	<b>1.584.955</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.360.188</b>

## 3. Antragstermin (25.07.2006):

Entscheidungen 3. Antragstermin 2006		
Dokumentationen	Titel	Förderungshöhe in EUR
Barbara Weissenbeck	Die Wiener Symphoniker auf Japan-Tournee	20.410
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	SCHLURF - Im Swing gegen den Gleichschritt	50.000
	<b>Summe</b>	<b>70.410</b>
<b>Fernsehfilme</b>		
LISA Film Produktion GmbH	Weissblaue Geschichten 2006	157.280
Graf Filmproduktion GmbH	Der Arzt vom Wörthersee 2	260.000
	<b>Summe</b>	<b>417.280</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>487.690</b>

Gesamtsumme aus den Antragsterminen 2006 (in EUR):

GESAMTSUMME aus den Antragsterminen 2006	
1. AT	4.417.334
2. AT	2.360.188
3. AT	487.690
<b>Summe</b>	<b>7.265.212</b>

### Geförderte Produktionsunternehmen 2006:

Geförderte Unternehmen	Projekte	Fördersummen
Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2	1.244.200,00
Graf Filmproduktion GmbH	2	620.000,00
Wega Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2	554.948,00
EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	2	400.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	1	1.000.000,00
Star Film GmbH	1	900.000,00
Adi Mayer's Filmbüro GmbH	1	525.000,00
Allegro Filmproduktion GmbH	1	362.455,00
Langbein & Skalnik Media GmbH & Co KEG	1	208.928,00
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	189.000,00
DoRo Filmproduktionsgesellschaft mbH	1	178.403,00
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	1	173.898,00
FISCHER FILM GmbH	1	161.250,00
LISA Film Produktion GmbH	1	157.280,00
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	1	97.500,00
DOR Film Produktionsges.mbH	1	76.500,00
Kurt Mayer Film	1	72.000,00
Navigator Film Produktion & CoKEG	1	57.000,00
Laufbildgesellschaft mbH	1	53.366,00
Tellux-Film GmbH	1	43.997,00
coop99 filmproduktion GmbH	1	32.653,00
Petrus van der Let	1	29.122,00
WILDart Film - Vincentius Lucassen	1	27.000,00
Nikolaus Geyhalter Filmproduktion GmbH	1	22.400,00
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	1	22.188,00
Barbara Weissenbeck	1	20.410,00
MOBILEFILM PRODUKTION KUSTURICA UND TESTOR OEG	1	18.000,00
Walter Wehmayer Filmproduktion	1	17.714,00
<b>Produktionsunternehmen gesamt</b>	<b>32</b>	<b>7.265.212,00</b>

Im Berichtsjahr 2006 wurden daher 28 Produktionsunternehmen Fördermittel in Höhe von insgesamt EUR 7.265.212 gewährt.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der geförderten Projekte betragen rund EUR 49 Mio.<sup>1</sup> und die geplanten Aufwendungen in Österreich, die in Zusammenhang mit den geförderten Projekten in Österreich umgesetzt werden sollen, betragen in Summe rund EUR 21 Mio., also das 2,9-fache der zugesagten Fördermittel.

Ein Produzent hat im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet. Per 31.12.2006 bestanden daher 31 aufrechte Förderzusagen in Höhe von EUR 7.236.090 aus dem Jahr 2006.

<sup>1</sup> lt. den zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung vorliegenden Unterlagen und Informationen.

### III. Gebundene Mittel per 31.12.2006

Insgesamt waren per 31.12.2006 für 44 Projekte der Jahre 2004, 2005 und 2006 EUR 2.217.781,67 gebunden.

#### Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2004

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2004	EUR
15	laufende Projekte per 01.01.2006	407.666
-12	abgeschlossene Projekte und Auszahlungen laufender Projekte	-343.718
<b>3</b>	<b>per 31.12.2006 offene Projekte gebundene Mittel</b>	<b>63.948</b>

#### Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2005

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2005	EUR
37	laufende Projekte per 01.01.2006	2.941.653
-1	Verzicht (Barbara Weissenbeck "Mit 86 Jahren")	-12.245
-1	Bedingungen nicht erfüllt (Siegfried Borutta "Butterkinder")	-44.200
-24	abgeschlossene Projekte und Auszahlungen laufender Projekte	-2.633.113
	Anspruchskürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2006	-28.469
<b>11</b>	<b>per 31.12.2006 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>223.626</b>

#### Gebundene Mittel betreffend Projekte des Jahres 2006

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2006	EUR
32	laufende Projekte	7.265.212
-1	Verzicht (Petrus van der Let "Die wahre Geschichte der Marianne Golz")	-29.122
-1	abgeschlossenes Projekt und Auszahlungen laufender Projekte	-5.305.882
<b>30</b>	<b>per 31.12.2006 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>1.930.208</b>

## IV. Abgewiesene Förderentscheidungen

Im Jahr 2006 mussten insgesamt 60 unterschiedliche Projekte beurteilt werden.<sup>2</sup> Von diesen 60 Projekten wurden neun endgültig zurückgezogen, ein Produzent hat im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet und 19 dieser Projekte entsprachen nicht dem in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszweck oder wurden im Vergleich zu den anderen eingereichten Projekten als weniger förderungswürdig erachtet. Sie waren daher insbesondere auch wegen der beschränkten Fördermittel keiner Förderungszusage zugänglich. Per 31.12.2006 bestanden daher 31 aufrechte Förderzusagen aus dem Jahr 2006.

Die Ablehnung der Projekte erfolgte aus verschiedenen Gründen wie beispielsweise kein belegbarer Nachweis der Gesamtfinanzierung, zu geringe Aufwendungen in Österreich, niedrige Beteiligung der Fernsehveranstalter, vom in Pkt. 3.6 der Richtlinien umschriebenen Ideal abweichende Rechtevereinbarung und beschränkte Fördermittel.

## V. Zielerreichung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen

### (1) Geförderte Projekte

Durch den Einsatz der Fördermittel konnten Produktionen realisiert werden, die ohne Mittel aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA nicht bzw. nicht in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität hätten realisiert werden können.

Im Zusammenhang mit den durch die RTR-GmbH geförderten Projekten konnte der Medienstandort Österreich direkt als auch indirekt gestärkt werden. Die geplanten Aufwendungen in Österreich der im Jahr 2006 geförderten Projekte betragen rund EUR 21 Mio., also das 2,9-fache der eingesetzten Fördermittel, die in die heimische Filmwirtschaft fließen: künstlerische und kreative Filmschaffende, filmwirtschaftliche und filmtechnische Betriebe und andere branchenspezifische Unternehmen profitieren von dieser Situation.

Die Implementierung des FERNSEHFONDS AUSTRIA hat in den letzten drei Jahren daher auch dazu beigetragen, jene Kultur- und Filmschaffenden im Land zu halten, die über die nötigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Herstellung eines hervorragenden Filmes verfügen. Dadurch wird das für die Schaffung von Filmen unerlässliche Industriepotenzial in Österreich ebenfalls nachhaltig gestärkt.

---

<sup>2</sup> Insgesamt mussten im Jahr 2006 62 Anträge bearbeitet werden. Darin enthalten sind 2 Projekte, die zuerst zurückgezogen bzw. abgelehnt wurden und bei nochmaliger Einreichung zu einem darauf folgenden Antragstermin positiv entschieden wurden. Ein Projekt, das bereits im Jahr 2005 beantragt und abgelehnt wurde, wurde vom Förderungswerber nach nochmaligem Antrag vor der Förderentscheidung selbstständig zurückgezogen. Ein weiteres, erstmals im Jahr 2005 eingereichtes und abgelehntes Projekt konnte im Jahr 2006 gefördert werden.

### Beispiele von geförderten Projekten des Jahres 2006:

Die Produktion des TV-Vierteilers *Zodiak* (MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.) – der ORF/SAT.1-Eventthriller für den Sommer 2007, in dessen Mittelpunkt mysteriöse Serienmorde in der Welt der oberen Zehntausend stehen, wurde bis auf einen Drehtag (Kroatien) in Wien, Niederösterreich und Kärnten gedreht. Unter der Regie des Österreicher Andreas Prochaska haben an 85 Drehtagen rund 40 Stabmitglieder aus Österreich ihr Können unter Beweis gestellt. Die Durchführung der Filmdreharbeiten der vier Teile in einem Stück erforderte besonders viel Aufmerksamkeit und Konzentration. In der Besetzung waren unter anderen die Österreicher Fritz Karl, Miguel Herz-Kestranek, Hans Sigl, Cornelius Obonya, Michou Friesz, Ernie Mangold, Maximilian Schmiedl und Nina Blum tätig. An Subfirmen waren an dieser Produktion die Firmen Willi Neuner/Special Effects, Agentur Extras/Komparsenagentur, Rosner/Dekorationsbau, Dopplinger/Lichteqiupment, Kodak Österreich/Rohfilm, Moviecam/Kameraverleih, Listo Video/Kopierwerk, Österreichisches Verkehrsbüro/Reisen, Helm Obal/Kurierdienste und viele andere beteiligt.

In den Koproduktionen der großen Fernsehfilme wie *Afrika, Mon Amour* (Star Film GmbH) und *How we hated each other* (Adi Mayer's Filmbüro GmbH) und vielen Dokumentationen wie *Spirit of Zuoz* (Navigator Film Produtkion & CoKEG) oder *A Journey with Peter Sellars* (WILDart Film – Vincentius Lucassen) konnten die Produktionsfirmen und die Teammitglieder aus Österreich ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen und Kontakte mit den Kollegen aus dem Ausland knüpfen.

Die Zahl der eingereichten Koproduktionen belegt die verbesserte Position der österreichischen Filmbranche:

#### (a) Zusammenarbeit mit Fernsehveranstaltern:

Im Hinblick auf Produktionen mit europäischer Beteiligung sind an den 32 im Jahr 2006 geförderten Projekten insgesamt 25 Projekte mit europäischen Fernsehveranstaltern geplant worden. Nur sieben Projekte werden mit alleiniger Beteiligung des Österreichischen Rundfunks durchgeführt, insgesamt ist der Österreichische Rundfunk in 24 Projekte involviert. An 24 der 32 geförderten Projekte sind deutsche Fernsehveranstalter (ARD/Degeto, Bayrischer Rundfunk, NDR, WDR, MDR, SWR, ZDF, SAT1, Super RTL, Planet TV Germany) bzw. ARTE beteiligt. An acht Projekten sind 20 weitere europäische Fernsehveranstalter beteiligt (Apollo TV, AVRO Netherlands, Ceska Televize, Euro Channel, EPT Greece, France 2, France 3, France 5, LRT Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija, RAI Italiana, RAI Südtirol, RTBF Radio-television belge de la Communauté française, RTL TVI Belgien, RTV Slovenija, S4C Channel Four Whales, SF Schweizer Fernsehen, Slovenska Televizia, TV5 Monde, TVP Telewizja Polska, YLE Oy Yleisradio Ab).

#### (b) Zusammenarbeit mit Koproduktionsunternehmen

15 der 32 geförderten Projekte waren Koproduktionen mit Produktionsunternehmen aus dem Ausland (Deutschland und Frankreich), ein Projekt wurde mit einem österreichischen Koproduzenten realisiert und 16 Projekte wurden ohne Koproduzenten durchgeführt. Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 15 Projekte mit ausländischer Koproduktion belaufen sich auf rund EUR 33,3 Mio., die geplanten Gesamtherstellungskosten der 17 Projekte der österreichischen Produzenten auf rund EUR 15,7 Mio.

(c) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Neben dem FERNSEHFONDS AUSTRIA waren an zahlreichen Projekten einerseits regionale Förderinstitutionen aus Österreich (Filmfonds Wien, Cine Styria, Cine Tirol etc.), andererseits europäische Förderinstitutionen beteiligt (z.B. FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmstiftung Nordrhein-Westfalen/Deutschland, Media Plus /EU, Centre National de la Cinématografie (CNC)/Frankreich, PROCIREP/Frankreich, Region Rhône Alpes/Frankreich).

**(2) Förderungsrichtlinien**

Es wurden in der Regel nur solche Projekte gefördert, bei denen die Verwertungsrechte an der Produktion nach sieben (Fernsehfilme und -dokumentationen) bzw. 10 Jahren (Fernsehserien) an den Produzenten zurückfallen. Dadurch wurde bei den Produzenten nicht nur das Bewusstsein für den eigenen Rechtestock als „stille Reserve“ gestärkt, sondern auch eine mögliche künftige Einnahmenquelle geschaffen.

Das Eigentum an Verwertungsrechten wird allgemein als ein wesentliches Kriterium für die Unabhängigkeit von Produzenten gegenüber Fernsehveranstaltern verstanden.<sup>3</sup> Die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die neuerliche Notifizierung der Richtlinien im Jahr 2007<sup>4</sup> wurden daher zum Anlass genommen, die Rechtesituation der Produzenten noch weiter zu verbessern. Die Richtlinie wurde daher u.a. unter diesem Gesichtspunkt evaluiert und ab dem Frühjahr 2006 Meinungen der wesentlichen österreichischen und deutschen Fernsehveranstalter, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich und des Erich Pommer Instituts (Berlin) eingeholt sowie am 4. September 2006 in der Filmstadt Wien ein Forum des FERNSEHFONDS AUSTRIA abgehalten. Das Forum stand unter dem Generalthema „Zukunftsaußichten für den Medienstandort Österreich und die Fernsehproduktion“. Neben einer interessanten Panel-Diskussion zum Thema "Chancen der österreichischen Fernsehbranche" referierte Prof. Dr. Mathias Schwarz über die "Staatliche Regulierung der Terms of Trade" und stellte in diesem Zusammenhang das Modell der Ofcom-Regulierung in Großbritannien vor.<sup>5</sup>

Die Richtlinien wurden schließlich von der RTR-GmbH – nach einer Stellungnahme des Fachbeirats – für die im Jahr 2007 vorzunehmende neuerliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission vorbereitet (siehe Richtlinienentwurf im ANHANG). Der überwiegende Teil der Änderungen der Richtlinien sind Klarstellungen und Präzisierungen.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 9g Abs. 2 Satz 2 Fall 3 KOG.

<sup>4</sup> Die Richtlinien von der Europäischen Kommission sind bis 30.6.2007 genehmigt (Entscheidung vom 13.07.2005 K(2005)2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005).

<sup>5</sup> Die Textfassung des Vortrages ist in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht erschienen: „Die Neuordnung der Rechtsbeziehungen unabhängiger TV-Produzenten gegenüber Sendeunternehmen mit öffentlichem Auftrag in Großbritannien – Die Regulierung der Public Service Broadcaster durch das Office of Communication (OFCOM)“, Mathias Schwarz, ZUM 2006, Heft 11, S. 810 – 818, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Es wurden Kriterien aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Förderung ausschließlich Produktionen gewährt werden, die einen kulturellen Inhalt haben. Darin ist die Einführung eines „strengeren Kriteriums“ in Hinblick auf die bestehenden Beihilfenregeln zu sehen, wodurch dem von der Europäischen Kommission in Punkt 2.3 lit. b Z 1 der Mitteilung zur Filmwirtschaft genannten Prüfkriterium der Förderung eines „kulturellen Produkts“ im Sinne des Art. 87 Abs. 3 lit. d EG-Vertrag stärker als bisher Rechnung getragen werden soll.

In Pkt. 1.2 wird klargestellt, dass die Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, zu deren Steigerung die Förderung beitragen soll, nachhaltigen Charakter haben soll. Pkt. 2 Abs. 1 stellt klar, dass sich die Gesamtherstellungskosten aus den Netto-Fertigungskosten (NFK), den Fertigungsgemeinkosten (FGK) und dem kalkulierten Produzentenhonorar zusammensetzen. In Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft wird präzisiert, dass Förderungswerber, unabhängig vom Wohnsitz oder Firmenstandort, die Beihilfe ebenfalls erhalten können, wenn sie eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich haben und nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellen. Pkt. 3.3 Abs. 2 stellt klar, dass der Eigenanteil die Rückstellung der Herstellungsleitung sowie das in der Kalkulation angesetzte Produzentenhonorar und die kalkulierten Fertigungsgemeinkosten umfassen kann. Pkt. 3.4 präzisiert, dass nur solche Vorhaben gefördert werden können, die ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wären.

Schon bisher war es möglich, im Rahmen der Förderentscheidung auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen. Nunmehr soll gem. Pkt. 4.1 Abs. 3 einerseits auch das Verhältnis der gesamten geplanten österreichischen Finanzierung zu den geplanten Aufwendungen in Österreich Berücksichtigung finden, andererseits sollen solche Projekte bevorzugt werden können, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus folgenden Kostenpositionen zusammensetzen: Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc.

Ebenso war es aufgrund der bisher gültigen und von der Europäischen Kommission bewilligten Richtlinien möglich, im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag, den Medienstandort Österreich zu stärken, auf die Förderung von solchen Produktionen mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil besonders Bedacht zu nehmen. Nunmehr soll gem. Pkt. 4.4 auch darauf abgestellt werden können, ob diese Finanzierungsmittel die Aufwendungen in Österreich auch mitfinanzieren.

Pkt. 3.1 Abs. 2 der Richtlinien stellt im Zusammenhang mit dem Begriff „unabhängiger Produzent“ nun klar, dass die Beteiligungen künftig nicht mehr „durchgerechnet“ werden dürfen, sondern auf jeder Beteiligungsebene bzw. -stufe zu prüfen sind und nur jene Produzenten von einer Förderung ausgeschlossen sind, die für ihre (direkt oder indirekt beteiligten) Muttergesellschaften Filme produzieren.

In Pkt. 5.4 wird schließlich im Lichte der zitierten Mitteilung der Kommission geklärt, dass nur solche Produktionen mit bis zu 80% gefördert werden dürfen, die gleichzeitig schwierig sind und mit knappen Mitteln erstellt werden, wobei der Begriff der „schwierigen Produktion“ präzisiert wurde.

Inhaltliche Änderungen finden sich in folgenden Punkten: Pkt. 3.8 soll gem. § 9g Abs. 5 KommAustria-Gesetz die Voraussetzungen und das Ausmaß der Förderung für Koproduktionen näher regeln. Hier wurden lediglich die wesentlichen Bestimmungen des Koproduktionsabkommens zwischen Österreich und Deutschland übernommen. Änderungen in Pkt. 7.1 ermöglichen schließlich eine raschere Auszahlung der letzten Teilrate. Pkt. 3.6 sieht genauere Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen Fernsehveranstaltern und Produzenten vor. Geringfügige Modifikationen gibt es für die an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter (z.B. Möglichkeit des Erwerbs von Vertriebsrechten oder stellvertretenden Erwerbs von Rechten für einen anderen Fernsehveranstalter unter gewissen Umständen; Möglichkeit des Erwerbs von sog. „catch-up-TV-rights“).

Die RTR-GmbH hat also versucht, im Sinne der Stärkung der Produzenten insbesondere die Vereinbarungen zwischen Fernsehveranstaltern und Produzenten einerseits pragmatischer, andererseits präziser zu regeln. So hat sich beispielsweise im Zusammenhang mit Ausschnittsrechten gezeigt, dass das Abstellen auf eine Branchenübung insofern zu Lasten der Produzenten ging, als es in der Vergangenheit üblich war, den Fernsehveranstaltern im Zusammenhang mit Dokumentationen diese Rechte ohne Minutenbeschränkung einzuräumen. Hier war ein Regulativ zugunsten der Produzenten in der Form einer Präzisierung und einer grundsätzlichen Beschränkung auf eine Ausschnittslänge von 5 Minuten erforderlich.<sup>6</sup> Derartige Einschränkungen sind nach Meinung der RTR-GmbH für die Fernsehveranstalter zumutbar und aufgrund des Einsatzes öffentlicher Mittel, die Stärkung unabhängiger Produzenten bezwecken sollen, auch geboten.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2005 hingewiesen, darf bei eventuellen weiteren Einschränkungen des Erwerbs von Rechten durch die an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter (z.B. Fristverkürzung) das Risiko nicht unberücksichtigt bleiben, dass „die Sender sich aus geförderten Projekten zurückziehen“.<sup>7</sup> Wenn also ein politisches Bedürfnis besteht, die Unabhängigkeit der Produzenten über diesen Weg noch weiter zu stärken, so müsste dies nach Meinung der RTR-GmbH über eine entsprechende gesetzliche Initiative, also einer rundfunkrechtlichen Regulierung der „Terms of Trade“ erfolgen. Derartige Regelungen existieren beispielsweise in Großbritannien und Frankreich.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Pkt. 3.6 Abs. 11 Unterabs. 1 des Richtlinienentwurfes im ANHANG.

<sup>7</sup> Castendyk in: Angemessene Bedingungen zwischen Fernsehveranstaltern und -produzenten in Österreich, Schriftenreihe der RTR-GmbH, Band 1/2005, 130.

<sup>8</sup> A.a.O, 108 ff. Im Detail zum britischen System siehe Fußnote 5.

## ANHANG

### ***Die Fondsverrechnung im Detail:***

<b>FERNSEHFONDS AUSTRIA (in EUR)</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		<b>3.494.530,82</b>
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2006	7.500.000,00	
Zinsen	135.745,98	
<b>Summe</b>		<b>7.635.745,98</b>
<b>verfügbar</b>		<b>11.130.276,80</b>
<b>Verwendung</b>		
Überhang Verwaltungsaufwand 2005	<b>-50.736,18</b>	
bezahlt für Verwaltungsaufwand 2006	<b>-609.000,00</b>	
Auszahlung Förderungen 2004	<b>-343.718,00</b>	
Auszahlung Förderungen 2005	<b>-2.633.112,66</b>	
Auszahlung Förderungen 2006	<b>-5.305.882,00</b>	<b>-8.942.448,84</b>
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2006		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006</b>		<b>2.187.827,96</b>
Zur Auszahlung 2007 offener Verwaltungsaufwand 2006		104.367,10
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2006</b>		<b>2.292.195,06</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<b>-2.217.781,67</b>
gebundene Mittel aus 2004	<b>-63.948,17</b>	
gebundene Mittel aus 2005	<b>-223.626,00</b>	
gebundene Mittel aus 2006	<b>-1.930.207,50</b>	
frei verfügbare Gelder in 2007		<b>74.413,39</b>

Die vom Bundesministerium für Finanzen zum gesetzlich vorgesehenen Termin angewiesenen Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden auf einem Konto bei der Kommunalkredit Depotbank AG veranlagt und erzielten im Berichtsjahr 2006 einen Zinsertrag von EUR 135.745,98.

Aufrechte Förderzusagen (EUR 7.236.090) und Verwaltungsaufwand (EUR 504.632,90) unterschritten im Jahr 2006 den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel um rund 74 TEUR.



FFRIL000\_-00\_-2007

**Richtlinien über die Gewährung von Mitteln  
aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Gemäß § 9 c Abs 1 KommAustria – Gesetz (KOG), BGBl. I Nr 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) gemäß §§ 9f bis 9h KOG erstellt und bekannt gemacht.

**Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe**

**1.1** Der RTR-GmbH stehen jährlich 7,5 Millionen Euro zur Förderung der Herstellung von Kulturgütern mit österreichischer Prägung in der Form von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen nach Maßgabe der §§ 9f bis 9h KOG sowie der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

Die Förderung kann nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbareren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein, damit gewährleistet ist, dass die Förderung einem kulturellen Produkt zugute kommt:

- Film basiert auf einem österreichischen oder europäischen Thema oder Stoff;
- Film spielt in Österreich oder im EWR;
- Film handelt von für Österreich oder Europa relevanten Themen;
- Film spiegelt die vielfältige österreichische oder europäische Kultur oder Kreativität wider;
- Film dient der Erhaltung des allgemeinen kulturellen Erbes;
- Verwendung österreichischer oder europäischer Motive oder Drehorte;
- Mitwirken von Hauptdarstellern oder schöpferischen Filmschaffenden in verantwortlicher Position aus Österreich oder dem EWR.

**1.2** Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen und für eine vielfältige Kulturlandschaft Gewähr bieten. Darüber hinaus soll die Förderung zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen.

**1.3** Die Vergabe von Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA besteht kein Rechtsanspruch.

**Förderbare Kosten**

**2.** (1) Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Gesamtherstellungskosten (GHK) exklusive Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer). Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus den Netto-Fertigungskosten (NFK), den Fertigungsgemeinkosten (FGK) und dem kalkulierten Produzentenhonorar.

(2) Anerkannt werden Kosten, die mit den lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Kollektivverträgen, und sonstigen branchenüblichen Vereinbarungen oder Richtlinien übereinstimmen. Kosten sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

(3) Fertigungsgemeinkosten (FGK oder „HUs“) werden in Höhe von max. 7,5 % der Netto-Fertigungskosten (NFK) anerkannt. Ein Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

## **Persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln**

### *Unabhängigkeit*

**3.1** (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängige Fernsehfilmproduzenten.

(2) Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig und ist daher nicht antragsberechtigt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, der an der Finanzierung des antragsgegenständlichen Projekts beteiligt ist, am Antrag stellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte halten. Einer direkten Beteiligung von mehr als 25% bzw. 50% ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare (= indirekte) Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25% bzw. 50% erreicht. Die Beteiligungsgrenzen sind für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.

### *Fachliche Qualifikation*

**3.2** Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen mit einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt und solange gewährleistet ist, dass der Förderungswerber nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellt. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

### *Eigenanteil*

**3.3 (1)** Die Förderung setzt weiters voraus, dass der Förderungswerber durch einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt ist. Dabei sind der Umfang des Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungsempfängers zu berücksichtigen.

(2) Der Eigenanteil kann die Rückstellung der Herstellungsleitung sowie das in der Kalkulation angesetzte Produzentenhonorar und die kalkulierten Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Er kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers oder durch Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten finanziert werden, soweit die daraus erfließenden Mittel (i.e. Lizenzanteile) zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet. Die Höhe der Eigenmittel soll sich nach den Gepflogenheiten anderer Förderinstitutionen richten.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem Förderungswerber als Darlehen überlassen werden (zum Beispiel Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmittel handelt.

Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Förderungswerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Im Falle der Rückstellung werden Eigenleistungen mit hundert Prozent bewertet.

Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer eines als juristische Person auftretenden (Mit-)Herstellers identisch sind oder mit diesem in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, sind als interne Leistungsverrechnung zu den jeweils marktüblichen Preisen besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Soweit an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter Rechte erwerben, ist für diese Rechte ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen und dem Eigenanteil anzurechnen.

### *Nicht förderbare Produktionen*

**3.4** Fernsehvorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen eine nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdige Produktion erwarten lassen und ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

#### *Nicht gefördert werden*

- Vorhaben, die eine Produktion erwarten lassen, die gegen die Bundesverfassung oder andere österreichische Gesetze sowie europarechtliche Bestimmungen verstößt,

- Auftragsproduktionen,
- Industrie-, Werbe- oder Imagefilme sowie
- Show- und ähnliche Programme.

*Mindestlänge*

**3.5** Gefördert werden programmfüllende Fernsehproduktionen mit einer Länge von mindestens 23 Minuten.

*Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern*

**3.6** (1) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nur

- (i) zeitlich auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen und -dokumentationen befristete,
- (ii) räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und
- (iii) inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Der Anteil des FERNSEHFONDS AUSTRIA darf nicht höher sein, als der Anteil jenes Fernsehveranstalters, der im Vergleich zu den anderen am Projekt beteiligten Fernsehveranstaltern am meisten zur Gesamtfinanzierung beiträgt. Bei schwierigen Produktionen im Sinne des Pkt. 5.4 dritter Satz, also z.B. auch solchen Produktionen, an denen mehrere nicht-deutschsprachige Fernsehveranstalter mit jeweils sehr geringen Beträgen beteiligt sind, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter zusammen bezogen werden. Unabhängig davon ist ein konkretes Projekt aber nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einer dem Projekt angemessen Höhe beteiligen. Im Übrigen können Projekte mit einer hohen Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter bevorzugt werden.

(4) Zum Zwecke des Vertriebes dürfen ausnahmsweise auch an einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter oder an verbundene Unternehmen entsprechende Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen des Vertriebsmandats den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes entsprechen und wenn sichergestellt ist, dass im Rahmen des Vertriebs auch mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen branchenübliche Lizenzentgelte und Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden. Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden.

(5) Die sieben- bzw. zehnjährige Lizenzzeit gemäß Abs. 1 muss spätestens 24 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel) zu laufen beginnen. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Abs. 9 genannten Fernsehveranstalter. Im Falle einer Auswertungssperre verlängert sich die 24-Monate-Frist um die vereinbarte Dauer dieser Sperre.

(6) Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Die integrale Weiterverbreitung des Programms im Internet als „Livestream“ ist zulässig.

(7) Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet nur jenem Gebiet entsprechen, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt. Ein Fernsehveranstalter darf allerdings stellvertretend für einen anderen Fernsehveranstalter Senderechte erwerben.

(8) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50% des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der RTR-GmbH gegenüber darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht des Förderungswerbers bzw. des Fernsehveranstalters als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der RTR-GmbH bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sollen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten (GHK) richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf erst einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

(9) Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltete Sender, wie z.B. für ARTE erwerben.

(10) Die sonstigen Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte, müssen dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmkündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind zulässig. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung gem. Abs. 1.

Eine Zur-Verfügung-Stellung auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen sieben Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch up TV right“) ist gegen Entgelt zulässig, wenn die dafür bezahlte Vergütung separat und explizit ausgewiesen wird.

Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig.

(11) Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte für eigene Produktionen bzw. Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 5 (fünf) Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en) (Programmvorschau) oder sonstigen Programmpromotion oder Crosspromotion innerhalb der Lizenzzeit öffentlich zugänglich zu machen.

Eingeschlossen ist die Befugnis, in branchenüblicher Weise die vertragsgegenständliche Ausstrahlung in anderen Medien zu bewerben, z.B. in Programmführern, Druckschriften und auf Websites.

Darüber hinaus ist der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter beschränkt auf die Sendedauer von fünf Minuten für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nicht-fiktionalen Bereich insbesondere für Portraits von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern zulässig.

Im Zusammenhang mit Dokumentationen sind sachlich darüber hinaus gehende und zeitlich und territorial unbeschränkte Nutzungen von Ausschnitten möglich (z.B. Nutzung in anderen Produktionen), wenn ein Fernsehveranstalter am Projekt mit mehr als 30% an der Projektfinanzierung beteiligt ist.

Ansonsten sind darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch den beteiligten Fernsehsender nur gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für den Fernsehveranstalter besteht allerdings die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf allerdings erst nach Erstausstrahlung ausgeübt werden und es muss ein eigener Lizenzpreis bestimmt sein.

(12) Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in Abs. 1 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens nach Erstausstrahlung ausgeübt werden. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die für die zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10% des ursprünglich vereinbarten durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Erste und zweite Nutzungsphase dürfen insgesamt nicht länger als zwölf Jahre bei Fernsehfilmen bzw. -dokumentationen und sechzehn Jahre bei Fernsehserien dauern. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

(13) Sofern ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter in die Produktion Archivmaterial einbringt und Rechte an diesem Archivmaterial nur zur Nutzung und Verwertung in seinem Sendegebiet einräumt, muss klargestellt sein, unter welchen Bedingungen und zu welchem Lizenzpreis der Produzent Rechte erwerben kann, die dieser für die darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion benötigt.

(14) Ein Projekt ist nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einem dem Projekt angemessenen Umfang bzw. in einer dem Projekt angemessenen Höhe beteiligen. An Stelle des oder der Fernsehveranstalter können auch nicht-öffentliche Programminvestoren treten, die in Erwartung auf noch zu tätige Verkäufe an Fernsehveranstalter in Vorleistung treten. Die Förderungswerber haben der RTR-GmbH gegenüber sicher zu stellen, dass diese Programminvestoren Verträge mit Fernsehveranstaltern unter Berücksichtigung der vorangehenden Absätze 1 bis 13 abschließen. Das betrifft aber nur die Verträge zu jenen Geschäften, die bis zur Fertigstellung des Projekts angebahnt wurden und die der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts dienen. Diese Verträge mit Fernsehveranstaltern sind der RTR-GmbH mit dem Endkostenstand zu übermitteln.

(15) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligten Fernsehveranstalter ist die Klausel aufzunehmen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie von beiden Vertragspartnern vollinhaltlich akzeptiert werden.

(16) Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

### **Sonstige Verwertung**

**3.7** Projekte mit dem Potenzial weiterer Verwertungen können bevorzugt werden.

### **Vereinbarungen mit Koproduktionspartnern**

**3.8** (1) Fernsehveranstalter sind keine Koproduzenten im Sinne dieser Richtlinien. Die Beteiligung der Koproduzenten muss sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammensetzen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Koproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(2) Die Mindestbeteiligung eines Minderheitsproduzenten, der zugleich Förderungswerber ist, an den Gesamtherstellungskosten des Films muss 20% betragen

(3) Der Förderungswerber ist an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl bzw. Bestellung eines Weltvertriebs hat einvernehmlich zu erfolgen.

### **Ausmaß und Art der Förderung**

#### *Relative Höhe und Aufwendungen in Österreich*

**4.1** (1) Die Herstellung von Fernsehfilmen kann unter Beachtung der Regelung des Punktes 5.4 dieser Richtlinien bis zu 20% der angemessenen Gesamtherstellungskosten durch nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert werden.

(2) Die Aufwendungen, die in Österreich umgesetzt werden, sollen mindestens dem 1,5-fachen des gewährten Förderungsbetrages entsprechen und dürfen diesen Förderungsbetrag nicht unterschreiten. 20% der Herstellungskosten können jedenfalls in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden.

(3) Im Rahmen der Förderentscheidung ist auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besondere Bedacht zu nehmen. Hierbei ist auch das Verhältnis der gesamten geplanten österreichischen Finanzierung zu den geplanten Aufwendungen in Österreich zu berücksichtigen.

Ebenso können Projekte bevorzugt werden, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus folgenden Kostenpositionen zusammensetzen: Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Requisite, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc.

#### *Absolute Höhe*

**4.2** (1) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Einzelfall für

- Fernsehfilme 700.000 Euro,
- Fernsehdokumentationen 200.000 Euro und
- Fernsehserien 120.000 Euro (pro Folge),

wobei in begründeten Ausnahmefällen auch Beträge in anderer Höhe vergeben werden können.

(2) Sofern ein „Pilotfilm“ einschließlich nachfolgender Serie eingereicht wird, so gelten alle Teile zusammen als Serie, wobei für den Pilotfilm maximal das Doppelte des Höchstbetrages für eine Folge gewährt werden kann. Bei mehrteiligen Fernsehfilmen kann der Höchstbetrag pro Teil gewährt werden.

#### *Aufteilung der Förderbudgets*

**4.3** Die RTR-GmbH kann eine prozentuelle Aufteilung des Förderbudgets auf die Bereiche Filme, Dokumentationen und Serien vornehmen, wobei diese jeweils am Beginn des Förderjahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Sollten sich während des Förderjahres Umstände ergeben, die erwarten lassen, dass die Ausschöpfung des Budgets in einem dieser Bereiche nicht erfolgen wird, so kann die RTR-GmbH die Prozentsätze der Aufteilung anpassen. Änderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

### *Ausländischer Finanzierungsanteil*

**4.4** Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag, den Medienstandort Österreich zu stärken, ist auf die Förderung von solchen Produktionen mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil besonders Bedacht zu nehmen, die die Aufwendungen in Österreich auch mitfinanzieren.

### **Verfahren**

#### *Antragstermine*

**5.1** Anträge auf Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA können zu den von der RTR-GmbH bekannt gegebenen Antragsterminen eingereicht werden. Der Antrag muss der RTR-GmbH in einem Original zugehen und gilt nur dann als rechtzeitig eingereicht, wenn er spätestens zum Antragstermin firmenmäßig unterfertigt der RTR-GmbH zugegangen ist oder zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

#### *Antragsunterlagen*

**5.2** (1) Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die stoffbeschreibenden Angaben, sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben dem von der RTR-GmbH veröffentlichten Merkblatt zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

(2) Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Angaben zum allfälligen Koproduktionspartner samt aktuellem Firmenbuchauszug und Koproduktionsvertrag, Vorvertrag oder Absichtserklärung, der bzw. die insbesondere die künstlerische, technische und finanzielle Beteiligung der einzelnen Produktionspartner sowie die Aufteilung der Verwertungsrechte gemäß Pkt. 3.8 regelt.
- Stoffbeschreibung bzw. Drehbuch
- (zumindest bedingte) Finanzierungszusage(n)
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten (Kalkulationssummenblatt) inkl. ausgewiesenen Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen
- den Fernsehveranstaltern vorgelegte Kalkulationen
- Verwertungsplan
- Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Förderungswerbers ausgewiesen ist
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste
- Terminplan und Drehplan

(3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Anteil der Finanzierung, der von dritter Seite erbracht wird, bereits durch verbindliche Zusagen nachgewiesen werden können. Das Vorliegen derartiger Zusagen kann unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden. Die an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligten Fernsehveranstalter haben in den Finanzierungszusagen den Umfang der erworbenen bzw. zu erwerbenden Rechte darzulegen (zeitlich, territorial und sachlich) und einen angemessenen, dem Eigenanteil des Förderungswerbers anzurechnenden Lizenzanteil auszuweisen. Dabei sind auch Rechteumfang und Lizenzanteil eines über den Fernsehveranstalter beteiligten weiteren Fernsehveranstalters genau darzulegen.

(4) Bei unvollständigen Anträgen wird der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird der unvollständige Antrag bei der Vergabe von Förderungen nicht berücksichtigt.

#### *Gleichartigkeit der Unterlagen und Austausch von Informationen*

**5.3** Allen Personen, Unternehmen oder Förderungsinstitutionen, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind die gleichen projektbezogenen Produktionsdaten und Informationen vorzulegen. Der Antragsteller hat bei Einbringung des Antrages die Erklärung abzugeben, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen und Fernsehveranstaltern des In- und Auslandes, mit denen die RTR-GmbH zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

#### *Kumulierung von Förderungsmitteln*

**5.4** Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können mit Förderungsmitteln anderer Förderinstitutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus österreichischen Bundesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung). Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten 50% nicht überschreiten, wobei schwierige Produktionen, die mit knappen Mitteln erstellt werden, bis zu 80% gefördert werden dürfen.

Eine Produktion ist beispielsweise dann schwierig, wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters, weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

#### *Förderentscheidungen*

**5.5** (1) Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach einem Antragstermin zu entscheiden. Dem zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

(2) Der Förderungswerber ist von der Förderentscheidung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich und unter Anführung der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu erfolgen hat, ist der Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen, sodass das Vorhaben, sofern es nicht generell den gesetzlichen Bestimmungen oder den vorliegenden Richtlinien widerspricht, bei einem weiteren Antragstermin neuerlich zur Beurteilung vorgelegt werden kann.

#### *Mitteilung der Förderentscheidung*

**5.6** Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen in Form eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden. Der Antrag kann für verfallen erklärt werden, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb der Frist bei der RTR-GmbH einlangt.

#### *Beginn der Durchführung eines Projekts vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags*

**5.7** Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

#### *Verwendung der Förderungsmittel*

**5.8** Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

#### *Befristete Förderungszusage*

**5.9** Die RTR-GmbH kann auf Grund der Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall sechs Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage.

#### *Auszahlungsmodus*

#### *Fertigstellungsgarantie, Fertigstellungsversicherung und andere Sicherheiten*

**6.1** Der Förderungswerber und ein allenfalls majoritär beteiligter Koproduzent haben schriftlich zu erklären, das geplante Vorhaben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertig zu stellen (Fertigstellungsgarantie). Die RTR-GmbH behält sich vor, im Förderungsvertrag den Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (completion bond) oder die Zur-Verfügung-Stellung von anderen Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu vereinbaren.

#### *Finanzbedarfsplan und Nachweis über einbezahltes Kapital*

**6.2** (1) Der Förderungswerber hat einen Finanzbedarfsplan vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt.

(2) Förderungswerber in der Rechtsform einer juristischen Person haben gegebenenfalls nach Aufforderung durch die RTR-GmbH vor Auszahlung den Nachweis über ein einbezahltes Kapital in der Höhe von 35.000 Euro zu erbringen.

### *Nachweis der Gesamtfinanzierung*

**6.3** Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

### *Auszahlung von Teilbeträgen*

**6.4** Vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrages hat der Förderungswerber der RTR-GmbH die endgültige Detailkalkulation und das endgültige Kalkulationssummenblatt zu übermitteln. Abweichungen zur der Förderentscheidung zugrunde gelegten (also ursprünglich eingereichten oder nachgereichten) Kalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch die RTR-GmbH.

**6.5** (1) Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in vier Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausgezahlt:

- 1/3 nach In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags
- 1/3 nach Drehbeginn nach Vorlage eines Dreh-, Termin- und Motivplans, der Stab- und Besetzungsliste sowie der letzten Drehbuchfassung
- 1/6 nach Drehende, und zwar nach Übermittlung eines Zwischenkostenstandes, regelmäßiger Übermittlung von Tagesdispositionen und -berichten sowie Bekanntgabe des Drehendes
- 1/6 nach Fertigstellung des Fernsehprojekts und Vorlage der Abnahmebestätigung(en) der(s) mitfinanzierenden Fernsehveranstalter(s) sowie einer VHS/DVD des fertig gestellten Projekts.

(2) Hinsichtlich des Zeitpunktes einzelner Teilzahlungen können auch abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

### *Verpfändungs- und Abtretungsverbot*

**6.6** Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

### *Erschöpfung der Förderungsmittel*

**6.7** Im Falle der Erschöpfung der für die Vergabe von Förderungen vorgesehenen Mittel kann im betreffenden Kalenderjahr keine weitere Förderung vergeben werden. Dem Förderungswerber steht es im darauffolgenden Jahr frei, einen neuerlichen Antrag auf Vergabe einer Förderung zu stellen. In diesem Fall ist eine Antragstellung auch dann möglich, wenn das Projekt zum Antragszeitpunkt bereits fertig gestellt ist.

### *Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung*

#### *Abnahmebestätigung und Endkostenstand*

**7.1** Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist der RTR-GmbH nach Fertigstellung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel eine Abnahmebestätigung der mitfinanzierenden Fernsehveranstalter vorzulegen.

Die Übermittlung des vom allfälligen majoritär beteiligten Koproduzenten firmenmäßig mitunterzeichneten Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Teilzahlung zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Frist, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Frist nicht vorgelegt wurden, ist ein Antrag auf Förderung eines neuen Projekts des Förderungswerbers oder eines Projekts eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

#### *Buchehinsicht und Vor-Ort-Prüfungen*

**7.2** Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### *Anzeige- und Informationspflichten*

**7.3** (1) Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen

bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

(3) Bei mehrjährigen Vorhaben ist über den Projektverlauf ein jährlicher Bericht, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, vorzulegen.

### **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

**8.** (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

- a) der Antragsteller wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
- b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
- c) vorgesetzte Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gem. § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- f) der Förderungsempfänger vorgesetzte Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

### **Vertragsmodalitäten**

**9.1** (1) Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen das vom Förderungsempfänger vorgelegte Drehbuch bzw. die Stoffbeschreibung, die anerkannten Gesamtherstellungskosten, der Finanzierungsplan, die Stab- und Darstellerliste, der Terminplan der Herstellung, die Koproduktionsverträge, die Verträge mit den Fernsehveranstaltern, die Verträge mit sonstigen Förderinstitutionen und mit sonstigen Finanzgebern. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrags.

**9.2** Die entsprechenden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.

**9.3** (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie weiters im Vorspann oder im Abspann von nach diesen Richtlinien geförderten Produktionen auf die Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA hinzuweisen, und zwar unter Verwendung eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Logos und unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Verwendung des FERNSEHFONDS AUSTRIA-Logos.

(2) Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH eine Kopie (DVD oder VHS) des geförderten Projektes sowie Pressematerial für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH unentgeltlich entsprechende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte bzw. sonstige nicht-kommerzielle Nutzungsrechte an der geförderten Produktion einzuräumen und nach Möglichkeit der RTR-GmbH solche Kopien zur Verfügung zu stellen, wie sie zum Zwecke der Sendung hergestellt wurden.

**9.4** Der zu erstellende Jahresbericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten. Der Förderungswerber ist daher verpflichtet, der RTR-GmbH die für diese Berichtslegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

#### **Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

**10.1** Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 9c Abs 4 KOG jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

**10.2** Die Richtlinien treten nach Genehmigung durch die Europäische Kommission, allenfalls rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben längstens bis 30.06.2013 in Geltung. Bis zur Genehmigung bleiben daher die Bestimmungen der bisher gültigen Richtlinien FFRIL0001-0002/2005 wirksam. Pkt. 3.6 Abs. 1 der Richtlinien FFRIL0001-0004/2004 vom 03.03.2004 bleibt auch nach In-Kraft-Treten der neuen Richtlinien weiterhin für jene Projekte in Kraft, die im Zusammenhang mit anderen bereits geförderten Projekten als eine Einheit zu betrachten sind.

**10.3** Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren In-Kraft-Treten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA an.

**10.4** Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.

Wien, am \_\_\_\_\_.2007

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Prof. Dr. Alfred Grinschgl  
Geschäftsführer Fachbereich Rundfunk